

# RS Vwgh 1993/1/25 92/10/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1993

## Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

MRKZP 07te Art4;

StGB §267;

VStG §22;

VStG §30;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt: Am 22.3.1993 92/10/0408

## Rechtssatz

Aus § 22 und § 30 VStG ergibt sich, daß eine von einer Verwaltungsbehörde zu ahndende strafbare Handlung auch dann von dieser Behörde zu verfolgen ist, wenn die Tat gleichzeitig unter einen gerichtlich strafbaren Tatbestand fällt, es sei denn, das Gesetz normiert ausdrücklich eine Ausnahme von diesem Grundsatz oder es läge sonst ein Fall bloß scheinbarer Konkurrenz (Gesetzeskonkurrenz) vor (Hinweis VfGH E 9.6.1978, Slg 8295). All dies trifft auf Art IX Abs 1 Z 1 EGVG nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100405.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>